

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuchelmiß

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2020 nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält unter Absatz (1) einen **neuen Satz 4** wie folgt:

(1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:*

1. ...
2. ...
3. ...

4. über Vergaben, die im rechtskräftigen Haushaltsplan enthalten sind, von

- 4.1. freiberuflichen Leistungen bis 40.000,00 EUR**
- 4.2. Liefer- und Dienstleistungen bis 50.000,00 EUR**
- 4.3. Bauleistungen bis 100.000,00 EUR.**

Artikel 2

§ 6 Entschädigungen heißt richtig § 7 Entschädigungen.

In § 7 Abs. 3 wird Nachstehendes gestrichen:

(3) Die ~~übrigen~~ Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kuchelmiß, den 29.06.2020

gez. Hildebrandt
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2020 angezeigt.

Krakow am See, den 25.06.2020

gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See